

Ausfertigung



Rechtskräftig seit [REDACTED]
Aachen, 09.11.2021

[REDACTED] Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In der Strafsache

gegen [REDACTED] geborene [REDACTED]

geboren am [REDACTED]

wohnhaft [REDACTED]

wegen Vergehen nach § 29 BtMG

hat das Amtsgericht Aachen, Abt. 442

aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED]

an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

als Richterin

Oberamtsanwältin [REDACTED]

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

- §§ 1, 3, 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG -

G r ü n d e :

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 49 Jahre alte Angeklagte ist serbische Staatsangehörige und verwitwet.

Sie hat zwei Töchter, von denen eine in einem Mutter-Kind-Heim lebt, die andere lebt in Aachen. Zu letzterer besteht häufiger Kontakt.

Die Angeklagte bezieht Sozialleistungen (Hartz IV). Schulden bestehen insbesondere resultierend aus Strafverfahren.

Die Angeklagte ist seit Jahren drogenabhängig. Zuletzt ist es ihr gelungen, kein Heroin mehr zu konsumieren, sie wird mit 10 mg substituiert. So wie es ihr finanziell möglich ist, konsumiert sie Kokain. Ferner trinkt sie im übermäßigen Maß Alkohol, hier Wein und Bier.

Sie steht aktuell auf einer Warteliste des Alexianer Krankenhauses in Aachen zwecks Entgiftung. Ferner möchte sie gerne wieder in ambulantes, betreutes Wohnen.

Sie steht seit einiger Zeit unter gesetzlicher Betreuung durch ihren Verteidiger, Herrn Bex.

Der Bundeszentralregisterauszug der Angeklagten vom 21.05.2021, der mit der Angeklagten erörtert und als richtig anerkannt worden ist, enthält die folgenden sechs Eintragungen:

1. [REDACTED]
(R3101) [REDACTED]
Rechtskräftig seit: [REDACTED]
Tatbezeichnung: Diebstahl
Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1, Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 23, § 22
50 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

2. [REDACTED]
(R3101) - [REDACTED]
Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]
Angewendete Vorschriften: StGB § 74, BtMG § 33, § 29 Abs. 1
Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 1
110 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe
Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und
Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge
nach § 25 JArbSchG)

3. [REDACTED]
(R3101) - [REDACTED]
Rechtskräftig seit: [REDACTED]
Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]
Angewendete Vorschriften: BtMG § 33, § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 3
Abs. 1, § 1
60 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und
Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge
nach § 25 JArbSchG)

4. [REDACTED]
(R3101) - [REDACTED]
Rechtskräftig seit: [REDACTED]
Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung in 2 Fällen
Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]
Angewendete Vorschriften: StGB § 224 Abs. 1 Nr. 1, § 223 Abs.
1, § 56, § 53, § 21
10 Monat(e) Freiheitsstrafe
Bewährungszeit bis 19.12.2020
Bewährungshelfer bestellt
Bewährungszeit verlängert bis 19.06.2021

5. [REDACTED]
(R3101) - [REDACTED]
Rechtskräftig seit: [REDACTED]
Tatbezeichnung: Erschleichen von Leistungen sowie Widerstand
gegen Vollstreckungsbeamte und vorsätzliche Körperverletzung
Datum der (letzten) Tat: 27.10.2018
Angewendete Vorschriften: StGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248a,
§ 230 Abs. 1, § 223 Abs. 1, § 113 Abs. 1, § 53, § 52, § 21
70 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

6. [REDACTED]
(R3101) - [REDACTED]
Rechtskräftig seit: [REDACTED]
Tatbezeichnung: Diebstahl im Zustand verminderter
Schuldfähigkeit
Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1, § 21
40 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Die Bewährungshelferin der Angeklagten, Frau [REDACTED], war zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung verhindert. Sie hatte vorab auf ihren Bericht vom 01.07.2021 verwiesen, wobei sich nach ihren Angaben insoweit keine Änderungen ergeben haben:

„Frau [REDACTED] bewohnt ein Zimmer der städtischen Notunterkunft unter o.g. Anschrift. Aufgrund ihrer instabilen Lebensumstände, welche mit einer ungelösten Drogenabhängigkeit im Zusammenhang stehen, wird die Probandin durch den rechtlichen Betreuer Herrn Bex unterstützt.

Die Zusammenarbeit mit Frau [REDACTED] gestaltete sich im Hinblick auf die instabilen Lebensverhältnisse in der Vergangenheit als problematisch. Die Probandin nahm zwar die vereinbarten Termine wahr, war inhaltlich jedoch in den Gesprächen nicht erreichbar. Zuletzt konnte aufgrund der Anbindung an das Substitutionsprogramm unirea e.V. eine zumindest ansatzweise positive Verhaltensänderung festgestellt werden. Ob diese jedoch anhalten wird, bleibt aufgrund der vergangenen Erfahrungen abzuwarten. In strafrechtlicher Hinsicht ist mitzuteilen, dass die Probandin am [REDACTED] von der Begehung einer Beförderungerschleichung berichtet hat. Über rechtliche Konsequenzen wurde von hiesiger Seite aufgeklärt.“

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu der der Angeklagten zur Last gelegten Tat folgende Feststellungen getroffen:

Am [REDACTED] gegen 14:00 Uhr verfügte die Angeklagte auf der Heinrichsallee in Aachen, versteckt in ihrem BH, über 0,39 Gramm Heroin, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis zu sein. Das Heroin war zum Eigenkonsum bestimmt.

III.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich die Angeklagte des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln schuldig gemacht.

Der Vorwurf aus dem Strafbefehl des unerlaubten Handeltreibens konnte im Rahmen der Hauptverhandlung nicht nachgewiesen werden.

IV.

Im Rahmen der Strafzumessung hat das Gericht innerhalb des durch § 29 Abs. 1 BtMG eröffneten Strafrahmens zu Gunsten der Angeklagten berücksichtigt, dass sie betäubungsmittelabhängig ist und insoweit tatgeneigt war. Ferner ist aktuell im Ansatz eine positive Entwicklung zu erkennen (Substitution, Warteliste zur Entgiftung).

Straferschwerend wirkten sich hingegen die – auch – einschlägigen Vorstrafen der Angeklagten aus, sowie die Tatsache, dass sie unter laufender Bewährung steht.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 € für tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben der Angeklagten zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

Der Einziehung der sichergestellten Betäubungsmittel bedurfte es nicht, da die Angeklagte im Rahmen der Hauptverhandlung auf die Rückgabe verzichtet hat.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

■
Ausgefertigt

■ JU ■ Sekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

